

**Königliches Decret vom 27ten November 1811, die Zinsrückstände der an
Seine Majestät den Kaiser abgetretenen Länder und die Schuld der vormaligen
Provinzen Minden und Ravensberg betreffend.**

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, nach Ansicht des 4ten Artikels des Tractats von Paris vom letztverflossenen 10ten May, vermöge dessen die rückständigen Einkünfte der von Uns, Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, abgetretenen Provinzen, Uns bis zu dem Rechnungsjahre von 1810 und mit Einschluss desselben zustehen, wovon eine Folge ist, dass die Zinsen der auf diese Provinzen haftenden Schulden, welche nach Verhältnis der Bevölkerung Seiner Kaiserlichen Majestät zur Last fallen, von Uns bis zu jener Epoche entrichtet werden müssen;

in der Absicht, die Berechtigung der gedachten Rückstände, sowie die Eintragung der Schulden des dem Königreiche verbliebenen Theiles der ehemaligen Provinzen Minden und Ravensberg, zu beschleunigen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet, und verordnen:

Art. 1. Unser General-Director der Amortisations-Casse ist ermächtigt, Scheine in Gemässheit Unseres Decretes vom letztverflossenen 17ten May, auszufertigen, um alle, von den sowohl Domanial- als Landes-Schulden der ehemaligen Provinzen Osnabrück und Minden, mit Einschluss von Ravensberg, bis Ende 1810 rückständigen Zinsen, zu berichtigen, ohne Unterschied zwischen den Gläubigern dieser Provinzen, welche Unsere Unterthanen geblieben, und denen, welche in Gefolg des Tractats vom letztverflossenen 10ten May, Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers geworden sind.

Art. 2. Diejenigen Gläubiger, welche Unsere Unterthanen geblieben sind, müssen, wie die aus anderen Theilen des Königreiches, ihre Documente zur Auswechslung einsenden; auf deren Vorlegung sollen sie Scheine für die bis und einschließlich 1810, rückständigen Zinsen erhalten, oder sie können selbige, in Gemässheit des Decretes vom 8ten dieses Monats, zum Capital schlagen; sie sollen wegen des Capitals ihrer Schuldforderung in der hergebrachten Form eingetragen werden.

Art. 3. Diejenigen der erwähnten Gläubiger, welche keine Schuldbriefe erhalten haben mögten, sollen nach den, im Jahre 1808, wegen Zins-Berichtigung der Schulden der oben erwähnten Provinzen, aufgestellten Verzeichnissen, eingetragen werden, so wie gedachte Verzeichnisse der General-Liquidation von den Liquidatoren erwähnter Provinzen eingesandt worden sind, jedoch müssen sie darthun, dass sie im Besitze ihrer Forderungen geblieben sind.

Art. 4. Inzwischen soll bis zur endlichen, mit Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich zu bewirkenden, Auseinandersetzung, nur ein Theil der aus diesen Ländern herrührenden Schulden bis zum Belauf einer Summe von 680'000 Franken, wegen des Uns gebliebenen Theiles der ehemaligen Provinzen Minden und Ravensberg, eingetragen werden.

Art. 5. Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers, welche in den im Artikel 3 erwähnten Verzeichnissen aufgeführt sind, müssen, um ihre Zinsscheine zu erhalten, dieselbe Rechtfertigung beibringen, welche durch gedachten Artikel den Gläubigern auferlegt worden, welche zur Eintragung zugelassen werden sollen.

Art. 6. Diejenigen Gläubiger der ehemaligen oben erwähnten Provinzen, welche in den gedachten Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, müssen, um ihre Zinsscheine zu erhalten, oder um eingetragen zu werden, ihre Forderungen durch einen gültigen Auszug aus den alten Schulden-Registern darthun.

Art. 7. Die in den vorhergehenden Artikeln von den Gläubigern geforderten Beweise müssen dem Empfangsscheine beigefügt werden, welchen erwähnte Gläubiger für die ihnen auszufertigen Zinsscheine auszustellen haben.

Art. 8. Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserem königlichen Palaste zu Cassel,
am 27ten October 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheinigt,
Der Justiz-Minister,
Siméon**